

Ausschreibung von kommunalen Hausgruppenbauplätzen im Baugebiet Röte II zur Vergabe nach dem Höchstgebots- bzw. Bieterverfahren

Die Gemeinde Mötzingen hat im Bebauungsplangebiet „Röte II“ Hausgruppenbauplätze im Allgemeinen Wohngebiet (WA) zu vergeben. Die drei nachfolgend genannten Bauplätze werden nach denen in dieser Ausschreibung benannten Kriterien vergeben.

1. Allgemeine Informationen

Die folgenden gemeindeeigenen Bauplätze werden gegen Höchstgebot vergeben:

Flurstück – Nr.	Größe	Zulässige Bauweise lt. Bebauungsplan	Mindestgebot
4362	1068 m ²	EH	450,00 € / qm
4363	1024 m ²	H	450,00 € / qm
4364	1008 m ²	H	450,00 € / qm

Es handelte sich um voll erschlossene Bauplätze inklusive einer, der Bebaubarkeit des Grundstücks entsprechenden, Regenwasserzisterne.

Unterlagen zum Bebauungsplan „Röte II“ stehen auf der Homepage der Gemeinde Mötzingen zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.

Startseite | Bildung, Leben & Wohnen | Wohnen & Bauen | Bebauungsplanverfahren

<https://www.moetzingen.de/bildung-leben-wohnen/wohnen-bauen/bebauungsplanverfahren>

Bei der Vergabe berücksichtigt werden alle Angebote von Bewerbern, die zur Teilnahme am Bieterverfahren berechtigt sind und die unter Nummer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

Das Bieterverfahren wird online über das Internet-Portal „Baupilot“ abgewickelt.

<https://www.baupilot.com/moetzingen>

Sollte keine digitale Bewerbungsmöglichkeit vorhanden sein, kann die Bewerbung in schriftlicher Form auf von der Gemeinde auszugebenden Formularen bei der Gemeinde eingereicht oder an die Gemeinde per Einschreiben geschickt werden; auf Anfrage können die erforderlichen Angaben auch vor Ort bei der Gemeinde eingegeben werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Herrn Torsten Melzer, Schloßgartenstraße 1, 71159 Mötzingen.

2. Voraussetzungen und Bedingungen

Beim Bieterverfahren können ausschließlich Gebote von Personen berücksichtigt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bieter können eine oder mehrere zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe volljährige Personen oder juristische Personen sein.
- Eine Person darf – auch zusammen mit anderen Personen – nur ein Gebot abgeben und auch nur einen Bauplatz in dieser Vergaberunde erwerben.
- Der/die Bieter müssen bei Zuteilung eines Bauplatzes die Vertragspartner bzw. die Erwerber im Kaufvertrag sein.
- Bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften kann nur ein Gebot abgegeben werden.
- Das Gebot kann bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und nichtehelichen Lebensgemeinschaften gemeinsam für einen Bauplatz abgegeben werden.
- Unter einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird in diesen Richtlinien eine Lebensgemeinschaft verstanden, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander in der Not und Wechselfällen des Lebens begründen.
- Eine Eigennutzung durch den/die Bieter ist nicht vorgeschrieben.
- Der/die Bieter dürfen maximal ein Gebot je Bauplatz abgeben
- Eine Person kann maximal einen gemeindeeigenen Bauplatz über das Bieterverfahren erwerben.
- Mit dem Gebot muss eine Finanzierungsbestätigung, die den Kauf des Bauplatzes und den geplanten Neubau abdeckt, abgegeben werden.
- Zudem können ausschließlich die Gebote berücksichtigt werden, die innerhalb der festgelegten Frist bei der Gemeinde eingehen.

3. Verfahren und Fristen

Die berücksichtigungsfähigen Gebote werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist geöffnet und anschließend ausgewertet.

Es wird eine Rangliste pro Bauplatz erstellt – je höher das Gebot, desto höher ist der Platz in der Rangliste. Zuschlag für den jeweiligen Platz erhält grundsätzlich der Bieter, der das höchste Gebot abgegeben hat. Hat ein Bieter für mehrere Plätze das Höchstgebot abgegeben, wird die von ihm angegebene Priorisierung berücksichtigt. Die Entscheidung, welcher Bauplatz an welchen Bieter vergeben wird, fällt der Gemeinderat. Bei gleichem Gebot entscheidet grundsätzlich das Los.

Nachdem der Gemeinderat die Vergabe der Plätze gegen Höchstgebot beschlossen hat, werden die Bieter informiert. Die Bieter müssen innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Gemeinde eine definitive Entscheidung mitteilen, ob der angebotene Platz gekauft wird.

Sofern der Bieter die Entscheidung nicht innerhalb der Frist mitteilt, geht die Gemeinde davon aus, dass kein Kaufinteresse mehr besteht. In diesem Fall kann die Gemeinde ihr Angebot nicht aufrechterhalten und bietet den Bauplatz dem Bieter mit dem nächsthöheren Gebot bzw. mit dem Gebot in gleicher Höhe an.

Die Frist zur Abgabe von Geboten beginnt am **26.September 2025** und endet mit Ablauf des **23. November 2025**.

Die Bekanntgabe der Höchstgebote erfolgt nach Auswertung der Angebote und Entscheidung voraussichtlich im Dezember 2025 im Gemeinderat anonymisiert in öffentlicher Sitzung und in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung mit Namen. Die Bieter erhalten von der Gemeindeverwaltung eine Benachrichtigung.

4. Hinweise und Anmerkungen

Folgende Punkte werden im Kaufvertrag für das Grundstück näher definiert. Sie sind hier lediglich stichwortartig als Hinweis aufgelistet und nicht abschließend (die Fristen gelten frühestens ab Baufreigabe bzw. ab Datum des Kaufvertrags).

- Wiederkaufsrecht,
- Verpflichtung innerhalb von 2 Jahren Baubeginn und 4 Jahren Fertigstellung.

Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle vom Bieter gemachten Angaben richtig und vollständig sein müssen. Dies muss auf Anforderung mit Unterschrift bestätigt werden. Falsche oder unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren oder nach der Vergabeentscheidung zur Rückabwicklung führen.

Zudem muss die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben im Bewerbungsverfahren mit Abschluss des Kaufvertrages erneut bestätigt werden. Die Gemeinde behält sich bei unwahren Angaben grundsätzlich vor, ggf. die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung (EV) zu verlangen, strafrechtliche Schritte einzuleiten und neben den vertraglich vereinbarten Ansprüchen auch weitere zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Des Weiteren behält sich die Gemeinde vor, von dem / den Bietern weitere Nachweise anzufordern. Alle nachweisbaren Angaben müssen auf Verlangen der Gemeinde spätestens innerhalb einer von der Gemeinde festgelegten Frist nachgewiesen werden können.

Nicht nachweisbare Angaben können nicht berücksichtigt werden. Können die Voraussetzungen bei Bedarf nicht nachgewiesen werden, kann dies zum Ausschluss am Verfahren führen.

Finanzierbarkeit

Es wird vorausgesetzt, dass das auf dem Grundstück beabsichtigte Bauvorhaben von den Bietern bzw. Erwerbern finanziert werden kann. Mit der Abgabe des Gebots muss auch eine aktuelle und belastbare Finanzierungsbestätigung für ein entsprechendes Bauvorhaben eines Kreditinstituts vorgelegt werden. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt, kann das Gebot im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden. Die Finanzierungsbestätigung darf am Tag des Ablaufes der Angebotsabgabefrist nicht älter als 3 Monate sein.

Kein Rechtsanspruch und Anerkennung der Kriterien

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes. Die Bieter erkennen diese Vergabekriterien der Gemeinde Mötzingen mit der Abgabe eines Gebots ausdrücklich an. Der Gemeinderat behält sich grundsätzlich vor, Einzelfallentscheidungen zu treffen, insbesondere wenn ein Vorhaben für die Einwohner der Gemeinde von Vorteil ist und der Infrastruktur dient.

Ansprechpartner

Bei Fragen zu den Vergaberichtlinien oder zum Bieterverfahren:

Torsten Melzer

Tel.: 07452/8881-28

Mail: torsten.melzer@moetzingen.de

Bei Fragen zu den Bebauungsplänen und der Bebaubarkeit:

Silke Bohn

Tel.: 07452/8881-20

Mail: silke.bohn@moetzingen.de

5. Schlussbestimmungen

Jeder Antragsteller kann seine Bewerbung vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens zurückziehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung und den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht.

Diese Ausschreibung samt den dazugehörigen Kriterien wurden vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. September 2025 beraten und beschlossen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt, bis zum Verkauf der genannten Grundstücke anzuwenden.

Mötzingen, den 17. September 2025

Gez. Benjamin Finis
Bürgermeister